**Verband/Stelle:** **Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL)**
**Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

**Hinweis: Der BGL ist als Arbeitgeberverband gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 LobbyRG von der Eintragungspflicht im Lobbyregister ausgenommen**

**Stellungnahme des Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. vom 25.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

| Norm | Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse |
|---|---|
| § 97 Abs. 4 GWB | Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) begrüßt im Sinne der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), dass die Aufteilung in Fach- und Teillose erhalten bleibt. Dadurch werden die mittelständischen Unternehmer mit ihren Interessen berücksichtigt, die sich mit ihren Fachunternehmen auf bestimmte Fach- oder Teilleistungen spezialisiert haben.<br><br>Hinter den Interessen der KMU bleibt jedoch die Formulierung in § 97 Abs. 4 Satz 3 ff GWB zurück, wonach Gesamtvergaben ermöglicht werden, wenn sie wirtschaftlich oder technisch geboten sind oder bei dringlichen, hochvolumigen Infrastrukturprojekten (>2,5-fache Schwellenwerte).<br>Damit können große Infrastrukturprojekte, bei denen Leistungen von KMU oft nur Teil eines Pakets sind (z. B. Außenanlagen bei Schulbauten, Straßenbegleitgrün), direkt an Großanbieter vergeben werden, die alles aus einer Hand anbieten, ohne dass eine losweise Aufteilung erfolgen muss. Die Aufnahme einer KMU-Quote bei Unteraufträgen sollte daher bei Gesamtvergaben verbindlich geregelt und dies bereits in § 97 Abs. 4 GWB aufgenommen werden, so dass sichergestellt ist, dass im Falle einer Gesamtvergabe gemäß Satz 3 oder 4 Auftraggeber verpflichtet sind, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen zu vergeben, soweit geeignete Unternehmen vorhanden und entsprechende Leistungen geeignet teilbar sind. Den argumentativ in der Begründung aufgeführten Effizienzgewinn auf der ersten Ebene der Auftragserteilung sehen wir nicht, sondern vielmehr nur die Möglichkeit, die losweise Vergabe zu umgehen und die KMU zu benachteiligen.<br><br>Des Weiteren fehlt im Referentenentwurf die grundlegende Begründungspflicht, wenn eine Gesamtvergabe von Großprojekten durchgeführt wird. Erfolgt eine Gesamtvergabe nach Satz 3 oder 4 sollte daher bereits in § 97 Abs. 4 GWB der Auftraggeber die wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründe für die Abweichung von der Losvergabe in der Vergabedokumentation nachvollziehbar und ausführlich darlegen müssen. |

| | |
|---|---|
| § 103 GWB | Die Berücksichtigung und damit Beteiligung von KMU müsste bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung festgeschrieben werden. Daher sollte bereits hier festgehalten werden, dass bei der Konzeption und Ausschreibung von Aufträgen, deren Gegenstand typischerweise auch von kleinen und mittleren Unternehmen erbracht werden kann, diese frühzeitig durch Marktgespräche oder Interessenbekundungsverfahren beteiligt werden. |
| § 30 HGrG | Mit der Neufassung des § 30 HGrG soll die Vergabe öffentlicher Aufträge transparenter und einheitlicher gestaltet werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt, allerdings müssten bürokratische Hürden und strukturelle Benachteiligungen für KMU vermieden werden. |
| § 55 BHO | Die Änderungen des § 55 beinhalten vor allem Regelungen zur Verpflichtung zur Durchführung öffentlicher Ausschreibungen, Teilnahmewettbewerbe oder Bekanntmachungen, sofern keine Ausnahmesituation vorliegt. Einheitliche Vergaberichtlinien durch die Standardisierung der Vertragsabschlüsse sind ebenso positiv zu bewerten wie die Erleichterung der Auftragsvergabe für Direktaufträge bis 50.000 € netto (§ 55 Abs. 3). Obwohl diese Regelungen das Ziel verfolgen, die Vergabeprozesse transparenter und flexibler zu gestalten, bietet der Entwurf bislang keine expliziten Instrumente, die KMU gezielt fördern könnten. |
| VgV | Die geplante Änderung der Vergabeverordnung (VgV) verfolgt unter anderem das Ziel, die Beteiligung von KMU am öffentlichen Auftragswesen zu fördern. Dies begrüßen wir ausdrücklich.<br>Allerdings zeigt die konkrete Ausgestaltung der Änderungsverordnung, dass insbesondere für handwerksgeprägte Branchen, wie z. B. den GaLaBau, wichtige strukturelle Hürden bestehen bleiben oder neue Unsicherheiten entstehen.<br><br>Die Aufnahme einer verbindlichen Losbildungspflicht müsste daher auch an geeigneter Stelle im VgV erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass KMU an Ausschreibungen von Großprojekten teilnahmefähig sind. Vor der Zusammenfassung mehrerer Leistungsbestandteile zu einem Gesamtlos müsste ausdrücklich geprüft werden, ob eine Losaufteilung die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen fördern kann.<br><br>Faktisch bleibt die Entscheidung des Auftraggebers freiwillig, da aus der „Soll-Formulierung“ keine Verpflichtung zur Angebotsabgabeaufforderung an KMU erwächst. Ebenso wird keine Begründung verlangt, wenn KMU nicht berücksichtigt werden. Wichtig wäre daher die Ergänzung, dass der öffentliche Auftraggeber verpflichtet wird, seine Auswahlentscheidung zu dokumentieren und darzulegen, inwieweit KMU berücksichtigt wurden. Daher schlagen wir vor, dass eine Begründung grundsätzlich erforderlich ist, aber entfallen kann, sofern die Auswahl der Eignungskriterien offenkundig geeignet und verhältnismäßig ist. |

| | |
|---|---|
| § 17 Abs. 5 S. 2 VgV | Die geplante Ergänzung, die Beteiligung von KMU am öffentlichen Auftragswesen zu fördern, unterstützen wir ausdrücklich. Allerdings müsste die Dokumentation der Auswahlentscheidung, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen, noch eingefügt werden. |
| § 42 Abs. 2 VgV | Die auch in § 42 Abs. 2 VgV geplante Ergänzung, die Beteiligung von KMU am öffentlichen Auftragswesen zu fördern, unterstützen wir ausdrücklich. Eine Begründung für die Auswahlentscheidung halten wir hingegen für sinnvoll, um sicherzustellen, dass die besonderen Umstände von KMU angemessen berücksichtigt wurden. Daher schlagen wir vor, dass eine Begründung grundsätzlich erforderlich ist, aber entfallen kann, sofern die Auswahl der Eignungskriterien offenkundig geeignet und verhältnismäßig ist. |
| SektVO | Die geplanten Änderungen der SektVO sind grundsätzlich im Interesse der KMU, da sie ausdrücklich die Nennung von KMU als schutzwürdige Gruppen bei der Auswahl von Eignungskriterien beinhalten. Allerdings sehen wir die Formulierung als zu allgemein und sie eröffnet keine überprüfbaren Ansprüche für KMU. Eine Dokumentations- oder Begründungspflicht fehlt.<br><br>Eine Losvergabe fehlt im Entwurf gänzlich. Die Aufnahme einer verbindlichen Losbildungspflicht müsste daher auch an geeigneter Stelle in der SektVO erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch KMU an Ausschreibungen von Großprojekten teilnahmefähig sind. Vor der Zusammenfassung mehrerer Leistungsbestandteile zu einem Gesamtlos müsste ausdrücklich geprüft werden, ob eine Losaufteilung die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen fördern kann.<br><br>Wir fordern daher eine Nachbesserung des Entwurfs, um sicherzustellen, dass die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb nicht nur rechtlich möglich, sondern faktisch auch chancenreich ist. |
| § 46 Abs. 4 SektVO | Bei der Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise sind zwar die besonderen Umstände von KMU angemessen zu berücksichtigen. Eine Dokumentationspflicht fehlt hingegen, so dass auch hier die Überprüfbarkeit der Entscheidung nicht gegeben ist. Daher schlagen wir vor, dass eine Begründung grundsätzlich erforderlich ist, aber entfallen kann, sofern die Auswahl der Eignungskriterien offenkundig geeignet und verhältnismäßig ist. |
| § 51 Abs.2 SektVO | Hiermit wird dem Auftraggeber ein Ermessensspielraum bei der Nachforderung von Unterlagen eingeräumt. Da erfahrungsgemäß KMU überproportional häufig von Ausschreibungen ausgeschlossen werden, weil Unterlagen fehlen oder formale Fehler gemacht werden, fordern wir eine verpflichtende Nachforderungsmöglichkeit, um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen oder zu mindern. |
| § 25 Abs. 2 KonzVgV | Der Entwurf enthält begrüßenswerte Regelungen im Sinne von Transparenz und fairer Beteiligung für KMU. Allerdings halten wir auch hier eine Dokumentationspflicht für erforderlich. Denn die im Entwurf gewählte Formulierung konterkariert das Ziel der Transparenz und lässt eine sachgerechte Prüfung der Eignungskriterien nicht zu. Daher schlagen wir vor, dass eine |

| | |
|---|---|
| | Begründung grundsätzlich erforderlich ist, aber entfallen kann, sofern die Auswahl der Eignungskriterien offenkundig geeignet und verhältnismäßig ist. |
| § 26 Abs. 4 Satz 3 KonzVgV | Die derzeitige Kann-Formulierung („Der Konzessionsgeber kann … hinweisen“) führt unseres Erachtens zu Intransparenz. Besser wäre eine Formulierung, wonach der Konzessionsgeber in den Vergabeunterlagen auf die Möglichkeit der Vorlage anderer geeigneter Unterlagen hinweisen soll oder muss. |
| | |
| | |
| **Fazit** | Wir fordern eine zielgerichtete Nachbesserung des Entwurfs, um den Mittelstand mit seinen KMU in seiner tragenden Rolle für kommunale Infrastruktur und Pflege öffentlicher Räume zu stärken. |